

### **327. Entschließung des württembergischen Landesbruderrates zur theologischen Erklärung der Deutschen Christen. 31. Juli 1936.**

*Junge Kirche, 4. Jg., 1936, S. 821 f.*

*Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Zweiter Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1965, S. 941 ff.*

Schon lange wurde es in unserer Württembergischen Landeskirche als Not empfunden, daß das Verhältnis zu den Deutschen Christen in mancher Hinsicht kirchlich nicht geklärt war. Eine solche Klärung ist in der Kirche nur dadurch möglich, daß wir uns im Sinn der Bekenntnisse der Reformation auf das Wort der Schrift besinnen, das uns alle dem einen Herrn der Kirche verpflichtet. Denn wahrhaft eins sind wir in der Kirche nur dann, wenn wir in Christus eins sind; und wahrhaft geschieden sind wir in der Kirche nur dann, wenn es offenbar wird, daß der Bruder nicht mehr die Alleinherrschaft dieses Herrn anerkennen, sondern neben ihm noch anderen Herren dienen und sich von anderen Mächten beauftragen lassen will.

Dieser grundlegende Gegensatz gegen die kirchliche Haltung ist nun zwar bei der deutschchristlichen Bewegung als solcher in ihrem Schrifttum, in ihren öffentlichen Reden und in ihrem Handeln oft und deutlich in Erscheinung getreten, und die Bekennende Kirche hat sich deshalb genötigt gesehen, dieser Bewegung gegenüber in der theologischen Erklärung von Barmen die kirchliche Scheidung zu vollziehen. Trotzdem blieb aber das Verhältnis zu den einzelnen Gliedern der Kirche, die in der deutschchristlichen Bewegung stehen, zumeist ungeklärt. Darum hat der Landesbruderrat mit Zustimmung der neuerlichen Bemühungen verfolgt, durch wiederholte theologische Gespräche das Verhältnis zu einzelnen Amtsbrüdern aus der deutschchristlichen Bewegung kirchlich zu ordnen. Wir glauben, daß das theologische Gespräch mit der Kirchenleitung, mit der Pfarrerschaft und den Gemeinden der kirchlich gewiesene und einzig mögliche Weg der Bereinigung des Verhältnisses zu den einzelnen Gliedern der deutschchristlichen Bewegung ist.

Die theologische Erklärung, die auf Grund dieser Besprechungen von den beteiligten deutschchristlichen Amtsbrüdern formuliert wurde [vgl. oben Nr. 282<sup>1</sup>], läßt nun freilich gerade an den entscheidenden Punkten die Klarheit der an die Schrift und ihren Herrn gebundenen Haltung vermissen. Auch für die Volkskirche, ihre Lehre und Ordnung, gilt uneingeschränkt der Herrschaftsanspruch Christi, und es ist uns verwehrt, an irgendeiner Stelle diesen Anspruch außer [942] Kraft zu setzen zur Erhaltung volkscirchlicher Möglichkeiten oder zur Vermeidung von Spannungen und Konflikten mit außerkirchlichen Mächten, die in der Kirche neben Christus ihren eigenen Einfluß sichern und ihre eigene Herrschaft aufrichten möchten. Der Anspruch des Evangeliums erstreckt sich jedoch nicht nur auf den Raum der Kirche, sondern auf alles geschöpfliche Leben; aber auch hier zeigt sich die Grenze der Erklärung, indem das völkische, staatliche und kulturelle Leben von vornherein dem Anspruch des Evangeliums hinsichtlich seiner kritischen Seite entzogen wird. Trotz aller ernstlichen Bemühungen um die Ausscheidung der religiösen Verherrlichung irdischer Gegebenheiten, trotz der Ablehnung politischer Methoden für das kirchliche Handeln ist somit der deutschchristliche Ansatzpunkt, aus welchem der völkisch-christliche Synkretismus entspringt, in der Erklärung noch nicht überwunden. Wir haben aber trotzdem die Zuversicht, mit den an den Aussprachen beteiligten Amtsbrüdern uns dann wieder zu wahrhaft kirchlicher Gemeinschaft in dem einen Herrn der Kirche zusammenzufinden, wenn sie aus ihren Erkenntnissen nun auch die entsprechenden Folgerungen ziehen, sich von den Deutschen Christen lösen und ihr Verhältnis zu den Gemeinden und zur Pfarrerschaft neu ordnen. Es geht uns dabei nicht um irgendwelche Akte der Demütigung vor einer kirchlichen Gruppe, sondern um die klare Verwerfung der erkannten

---

<sup>1</sup> [http://www.geschichte-bk-sh.de/fileadmin/user\\_upload/DC\\_reichsweit/Theologische\\_Erklaerung\\_RB-DC\\_1936.pdf](http://www.geschichte-bk-sh.de/fileadmin/user_upload/DC_reichsweit/Theologische_Erklaerung_RB-DC_1936.pdf)

Irrtümer, damit von hier aus der Verwirrung gesteuert und der ans Wort gebundenen Gemeinde die Möglichkeit eines neuen kirchlichen Vertrauens gegeben wird.

Leider wird in der theologischen Erklärung dieser Weg nicht in Aussicht genommen, sondern die kirchliche Rehabilitierung der deutschchristlichen Bewegung als solcher. Dies scheint uns deshalb unmöglich zu sein, weil die deutschchristliche Bewegung in ihrem Aufbau, in ihrer Haltung, in ihrem Handeln durch die Irrtümer bestimmt ist, welche vor ihrer kirchlichen Rehabilitierung widerrufen werden müßten. Mit einem solchen Widerruf würde die bisherige deutschchristliche Bewegung aufhören zu existieren. Und selbst wenn ihre früheren Mitglieder nun gemeinsam ein echt kirchliches Anliegen vertreten wollten, so wäre die Beibehaltung des Namens „Deutsche Christen“, mit dem sich nun einmal alle diese Irrtümer geschichtlich verbunden haben, eine dauernde Belastung für diese Sache. Der Landesbruderrat hat volles Verständnis dafür, wenn die Verfasser der theologischen Erklärung sich denen verpflichtet wissen, mit denen sie bisher in Gemeinschaft gestanden sind. Auch diese haben ja Taufe und Wort empfangen, durch welche der Herr sie für sich verpflichtet hat. Sie können ihnen aber nur dadurch recht dienen, daß sie mit ihnen in verbindlicher Weise das kirchliche Gespräch aufnehmen, ein klares Zeugnis ablegen und die notwendigen Entscheidungen und Scheidungen herbeiführen. Solange dies nicht eindeutig und öffentlich geschehen ist, sind die Verfasser der Erklärung mitverantwortlich für alle falsche Verkündigung und für alle Verwirrung der Gemeinde. Sie machen sich schuldig an denen, für die sie sich verpflichtet wissen, und hindern die Gemeinde, die sich ans Wort gebunden weiß, mit ihnen die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen. Insbesondere aber bedeutet es eine völlige Ent-[943]wertung aller bisherigen Bemühungen, wenn die deutschchristliche Bewegung als solche en bloc – bezeichnenderweise mit der Behauptung, man habe das immer gesagt und habe nichts zurückzunehmen – die theologische Erklärung sich zu eigen macht. Damit wird aus einem kirchlichen ein rein taktisches, kirchenpolitisches Unternehmen unter Ausschaltung der Wahrheitsfrage.

Indem der Landesbruderrat sich zu dieser Erklärung den Deutschen Christen gegenüber verpflichtet weiß, beugt er sich zugleich unter alle kirchliche Not und Schuld in den eigenen Reihen der Bekenntnisgemeinschaft. Wir sind uns bewußt, daß die Bindung ans Wort und die Beugung unter die Alleinherrschaft Christi nicht ein fester, sicherer Besitz der Bekenntnisgemeinschaft ist, sondern daß wir in unserer eigenen Mitte fort und fort um die Alleinherrschaft Christi zu ringen haben. Aber diese Not kann uns nicht dazu bewegen, nun unsererseits den verpflichtenden Anspruch des Evangeliums aufzuheben, sondern sie verpflichtet uns um so mehr, in allen an uns herantretenden Entscheidungen diesem Anspruch Raum zu geben.